

Satzung
der LINDA AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Dauer

- (1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma

LINDA AG

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind das Erbringen von Dienstleistungen jeglicher Art für die Inhaber von Apotheken, die sich der unter der Dachmarke LINDA geführten Systemorganisation angeschlossen haben, sowie der Großhandel mit Apothekenbedarfsartikeln jeglicher Art, ferner die Beratung der vorgenannten Apotheken in allen apotheken-relevanten Fragen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und schließen sowie Tochtergesellschaften und andere Unternehmen gründen, erwerben, veräußern oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober eines Jahres und endet mit dem 30. September des Folgejahres.

§ 4

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem später als Pflichtveröffentlichungsmedium an dessen Stelle tretenden Medium, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Freiwillige Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Gesellschaft.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 273.865,00. Es ist eingeteilt in 273.865 Stückaktien ohne Nennbetrag, hiervon:
 - a. 250.000 Stammaktien und
 - b. 23.865 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.
- (2) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht stehen bei der Verteilung des Bilanzgewinns die in § 22 Ziff. 2 der Satzung bestimmten Vorrechte zu. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bleibt gemäß § 141 Abs. 2 Satz 2 AktG vorbehalten.
- (3) Bei Aktienausgaben gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Aktien auszuschließen, insbesondere zur Gewährung von Aktien im Zusammenhang mit (i) Unternehmenszusammenschlüssen, (ii) dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen (einschließlich der Aufstockung bestehender Unternehmensbeteiligungen) oder von anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern oder (iii) dem Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen).
- (4) Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können den Aktionären auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten werden; sie werden dann von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Aktien bei Barkapitalerhöhungen auszuschließen, soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.
- (5) Die vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts werden unabhängig voneinander erteilt.
- (6) Die Erhöhung des Grundkapitals gemäß vorstehender Bestimmung kann dergestalt erfolgen, dass das neu geschaffene Kapital ganz oder teilweise aus Stammaktien oder aus Vorzugsaktien ohne Stimmrecht besteht. Die neuen Vorzugsaktien sind entsprechend § 22 Ziff. 2 der Satzung auszustatten.
- (7) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von den Vorschriften des § 60 AktG bestimmt werden.

§ 6

Aktien

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen des Aktionärs.
- (2) Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und ihre elektronische Postadresse anzugeben, sofern sie eine haben. Die Aktionäre werden mit den vorstehenden Angaben und ihrem nach Aktiennummern bezeichneten Aktienbestand im Aktienregister eingetragen.
- (3) Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.
- (4) Die wirksame Übertragung, Verpfändung, Begründung von Treuhandverhältnissen und Einräumung eines Nießbrauchs von bzw. an Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, die hierbei durch den Vorstand vertreten wird und der hierfür der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (5) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Gesellschaft ist berechtigt, über einzelne Aktien Einzelurkunden auszustellen oder einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Anspruch des Aktionärs auf Ausgabe von Zwischen-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen.

§ 7

Einziehung

- (1) Die Einziehung von Vorzugsaktien erfolgt zwangsweise nach Maßgabe des § 237 AktG sowie der nachstehenden Ziffern 2 bis 6 durch Beschluss des Vorstands (angeordnete Einziehung). Der Vorstand beschließt über die Einziehung von Vorzugsaktien spätestens sechs Monate, nachdem die Gesellschaft von dem Vorliegen eines Einziehungsgrunds nach § 7 Ziff. 2 Kenntnis erlangt hat (Einziehungsbeschluss).
- (2) Die Einziehung nach § 7 Ziff. 1 hat, vorbehaltlich § 7 Ziff. 3 und 4, zu erfolgen, wenn
 - a) über das Vermögen des betroffenen Aktionärs das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Aktionär gemäß § 807 ZPO die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt versichert hat;
 - b) die Aktien des betroffenen Aktionärs ganz oder teilweise gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird;
 - c) die Aktien des betroffenen Aktionärs von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen übergehen und diese Personen weder (i) Mitglieder des MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. noch (ii) Arbeitnehmer des MVDA Marketing-Verein

Deutscher Apotheker e. V. oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 AktG sind;

- d) das Beschäftigungsverhältnis des betroffenen Aktionärs mit dem MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e.V. oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG - gleich aus welchem Grund und von welcher Partei - beendet ist und ein gerichtliches Verfahren in diesem Zusammenhang - sofern eingeleitet - rechtskräftig beendet wurde und der betroffene Aktionär der Gesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses schriftlich versichert hat, dass er (i) künftig keiner Berufstätigkeit mehr nachgeht und (ii) seine Vorzugsaktie(n) behalten möchte;
 - e) die Mitgliedschaft des betroffenen Aktionärs im MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. durch Betriebsaufgabe oder Eintritt in den Ruhe- stand beendet ist und der betroffene Aktionär der Gesellschaft nicht inner- halb von vier Wochen nach Betriebsaufgabe oder Eintritt in den Ruhestand schriftlich versichert hat, dass er (i) künftig keine Apotheke mehr betreiben wird und (ii) seine Vorzugsaktie(n) behalten möchte;
 - f) der betroffene Aktionär entgegen seiner Mitteilung nach lit. e) wieder eine Apotheke betreibt und nicht wieder als Mitglied im MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. aufgenommen worden ist;
 - g) der Aktionär dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verlangt hat und der Vorstand in einem Zeitraum von sechs Monaten ab Zugang des Verlangens bei der Gesellschaft keinen Käufer für die Aktien benannt hat; in dem schriftlichen Verlangen hat der Aktionär (i) die Anzahl der zu veräußernden bzw. einzuziehenden Aktien und (ii) den Preis je Aktie, zu dem der Aktionär die Aktien an einen Dritten zu veräußern bereit ist, mitzuteilen.
- (3) Die Einziehung erfolgt nicht, wenn die Zahlung des Entgelts nach § 7 Ziff. 6 zu einem Eröffnungsgrund eines Insolvenzverfahrens über die Gesellschaft nach §§ 17-19 InsO führen würde; § 92 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.
- (4) Die Einziehung von Vorzugsaktien erfolgt vorbehaltlich § 7 Ziff. 3 in dem darauf folgenden Geschäftsjahr, wenn in dem Geschäftsjahr, in dem die Gesellschaft von dem Vorliegen eines Einziehungsgrunds nach § 7 Ziff. 2 bezüglich dieser Vorzugsaktien Kenntnis erlangt hat, bereits 5.000 Vorzugsaktien eingezogen wurden oder gemäß § 7 Ziff. 1 und 2 einzuziehen sind und die Gesellschaft von dem Vorliegen des entsprechenden Einziehungsgrunds nach § 7 Ziff. 2 bereits zuvor Kenntnis erlangt hat.
- (5) Die Hauptversammlung kann bei Vorliegen der Einziehungsgründe gemäß § 7 Ziff. 2 eine zwangsweise Einziehung von Vorzugsaktien auch über die Höchstzahl gemäß § 7 Ziff. 4 hinaus beschließen. Die Einziehung wird von der Hauptversammlung beschlossen und dem betroffenen Aktionär vom Vorstand mitgeteilt. Vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss ruht das Stimmrecht aus den Aktien des betroffenen Aktionärs.
- (6) Die Einziehung der Aktien erfolgt gegen Entgelt. Das Entgelt entspricht
- a) EUR 80,00, wenn der Einziehungsbeschluss bis zum 30. September 2015 (einschließlich) gefasst wird.

- b) dem Unternehmenswert je einzuziehender Vorzugsaktie, wenn der Einziehungsbeschluss nach dem 30. September 2015 gefasst wird. Der Unternehmenswert je einzuziehender Vorzugsaktie wird im Rahmen einer Unternehmensbewertung durch einen anerkannten, vom Vorstand auszuwählenden Sachverständigen nach der Discounted Cashflow (DCF)-Methode ermittelt. Bewertungsstichtag für die Ermittlung des Unternehmenswerts je einzuziehender Vorzugsaktie ist der 31. März, der dem Einziehungsbeschluss unmittelbar vorausgeht.
- c) in jedem Fall jedoch mindestens dem Buchwert je einzuziehender Vorzugsaktie. Maßgeblich für die Berechnung des Buchwerts ist die Bilanz des HGB-Einzelabschlusses der Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Einziehungsbeschluss unmittelbar vorausgeht.

Das Entgelt wird in vier gleichen halbjährlichen Raten ausgezahlt. Die erste Rate wird nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Durchführung der Kapitalherabsetzung fällig. Eine Verzinsung findet nicht statt. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Entgelt ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszusahlen.

III. Vorstand

§ 8

Zusammensetzung, Verantwortlichkeit und Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Abschluss, die Änderung und Beendigung ihrer Anstellungsverträge sowie die etwaige Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum Vorstandsvorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands und zum stellvertretenden Vorsitzenden bzw. Sprecher erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestimmt auch die Verteilung der Ressorts unter den Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Vorstandsmitglieder können einmal oder mehrmals wiederbestellt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung.
- (4) Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9

Vertretung

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen der Gesellschaft vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Gestattung der Mehrfachvertretung) erteilen. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Wenn und solange der MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e.V selbst mindestens 50 % der Stammaktien der Gesellschaft hält, hat dieser das Recht, seinen Präsidenten als Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.
- (3) Wenn und solange die PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co KG oder ein mit dieser verbundenes Unternehmen – einzeln oder zusammen - mindestens 50 % der Stammaktien der Gesellschaft hält, hat oder haben diese das Recht, bis zu drei Aufsichtsratsmitglieder vorzuschlagen, die durch die Hauptversammlung zu wählen sind. Das gilt für Ersatzmitglieder dieser Aufsichtsratsmitglieder entsprechend.
- (4) Wenn und solange der MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e.V. selbst mindestens 50 % der Stammaktien der Gesellschaft hält, hat dieser das Recht, ein weiteres Aufsichtsratsmitglied vorzuschlagen, das durch die Hauptversammlung zu wählen ist. Das gilt für Ersatzmitglieder dieses Aufsichtsratsmitglieds entsprechend.
- (5) Die von der Hauptversammlung nach § 10 Ziff. 3 und 4 zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (6) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Bestellung und endet, soweit bei der Bestellung nicht etwas anderes bestimmt ist, mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Aufsichtsratsmitglieder können einmal oder mehrmals wiederbestellt werden.
- (7) Für Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden, können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl der Ersatzmitglieder festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Das Amt des Ersatzmitglieds besteht für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds.
- (8) Von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder können von ihr vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Beschluss der Hauptversammlung zur Abberufung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt für Ersatzmitglieder entsprechend.
- (9) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Niederlegung seines Amtes gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 11

Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit in einer im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat, ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- (2) Scheiden im Laufe einer Wahlperiode der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden werden, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, im Falle seiner Verhinderung durch seinen nächstberufenen, nicht verhinderten Stellvertreter wahrgenommen.

§ 12

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch Gesetz, Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (nicht jedoch seines Stellvertreters) den Ausschlag (Stichentscheidungsrecht). In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann die Ausübung des Stichentscheidungsrechtes näher ausgestaltet oder davon abhängig gemacht werden, dass die Beschlussfassung einmalig vertagt wurde.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einen Stellvertreter abgegeben.
- (4) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können – soweit gesetzlich zulässig – auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

§ 13

Aufgaben, Geschäftsordnung, Information und zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat ist nicht berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem durch Gesetz, Satzung und die Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Umfang zu berichten. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jegliche Information verlangen, die für die Ausübung seiner Kontrollpflicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen.

- (4) Der Aufsichtsrat kann insbesondere in einer dem Vorstand gegebenen Geschäftsordnung anzuordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

§ 14

Vergütung, Auslagen, D&O Versicherung

- (1) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit von der Hauptversammlung eine Vergütung bewilligt werden. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Aufsichtsratsvergütung.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der auf eine ihnen bewilligte Vergütung und erstattete Auslagen anfallende Umsatzsteuer.
- (3) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder und des Vorstandes eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats- und Vorstandstätigkeit abdeckt; dabei soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

§ 15

Ermächtigung zu redaktionellen Satzungsanpassungen

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Die Hauptversammlung

§ 16

Ort, Zeit und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 118a AktG ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung des Vorstands gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung der Ergänzung von § 16 gemäß diesem Absatz in das Handelsregister für die in diesem Zeitraum stattfindenden Hauptversammlungen. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der virtuellen Hauptversammlung zu treffen. Diese Bestimmungen sind jeweils mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (3) Die Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Bestellung des Abschlussprüfers und – in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben statt.
- (4) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder – in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

- (6) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Anmeldetag ist nicht mitzurechnen.

§ 17

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an den Hauptversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.
- (2) Die Anmeldung erfolgt unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform in deutscher Sprache. Zwischen dem Tag des Zugangs der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung müssen sechs Tage frei bleiben. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder sollen persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen. In Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden dürfen Aufsichtsratsmitglieder auch im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn sie aus wichtigem Grund an der Teilnahme gehindert sind (z.B. bei einem Wohn- oder Dienstsitz im Ausland, einer unangemessen langen Reisedauer zum Ort der Hauptversammlung oder gesundheitlichen Risiken) oder die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung sowie Frage- und Rederecht der Aktionäre

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein von einem von diesen bestimmten anderes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form der Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende kann die teilweise oder vollständige Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild über elektronische und andere Medien zulassen.
- (4) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festzusetzen.

§ 19

Stimmrecht

- (1) Jede Stammaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen – außerhalb des Anwendungsbereichs von § 135 AktG – der Textform (§

126b BGB). Dieser Nachweis kann im Wege der elektronischen Kommunikation an eine in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse erfolgen.

- (5) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme).
- (6) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§ 20

Beschlussfassung

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und, sofern eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit gesetzlich zulässig und nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 21

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und - sofern erforderlich - den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung nach den gesetzlichen Vorschriften an die Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
- (3) Unverzüglich nach Zuleitung des Berichts an den Vorstand ist die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 22

Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
- (2) Der Bilanzgewinn wird in nachstehender Reihenfolge verwendet:
 - a) zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht in der Reihenfolge ihrer Entstehung;
 - b) zur Zahlung eines Vorzugsgewinnanteils von EUR 4,00 je dividenden-berechtigte Vorzugsaktie ohne Stimmrecht;

- c) zur gleichmäßigen Zahlung etwaiger weiterer Gewinnanteile auf die Stamm- und Vorzugsaktien gemäß ihren Anteilen am Grundkapital, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären ist, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, der Sitz der Gesellschaft.